

**POLNISCHER
KULTURVEREIN**

"POLONIKA" e. V.

in Göttingen

SATZUNG

vom 18 August 1995

in der Fassung vom 27.05.2011

Änderung in der Hauptversammlung am 10.06.2018 – Ergänzung

Änderung in der Hauptversammlung am 09.10.2021

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Polnischer Kulturverein "Polonika" in Göttingen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der polnischen Kultur, Sprache und Tradition.
2. Es soll ein Forum entstehen, welches interessierten Personen, unabhängig ihrer Staats- und Religionszugehörigkeit, die sich mit der polnischen Kultur, Sprache und Tradition verbunden fühlen, die Möglichkeit gibt, ihre Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.
3. Dieser Zweck wird insbesondere durch Förderung des Sprachunterrichts, Durchführung kultureller Veranstaltungen (Theater, Film, Musik, Ausstellungen, Vorträge etc.) verwirklicht.
4. In Anbetracht der gemeinsamen europäischen Wurzeln der polnischen und deutschen Kultur soll das Verständnis der beiden Völker füreinander und die gegenseitige Toleranz gefördert werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten.
Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Und zwar, in der Form einer Zuzahlung zu einer ausgewählten Kulturveranstaltung, maximal bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags.
6. Das Vermögen des Vereins besteht aus Mitgliedsbeiträgen, Schenkungen aller Art, öffentlichen und privaten Förderung und Mitteln aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist nur in gesetzlich bestimmten Grenzen und im Einklang mit geltenden Steuergesetzen zulässig.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Der Antragsteller kann gegen eine Ablehnung des Antrages Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung Beschluss fasst.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. das Erlöschen der Rechtsfähigkeit, den Austritt, den Ausschluss eines Mitgliedes oder eine Streichung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen endet sie ferner durch Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch eine Mitgliedsversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Bei Ausschluss durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats gegen den Beschluss Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstandes zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist erst nach Ablauf von drei Monaten nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das einen Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zulässig.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall von der Erhebung des Mitgliederbeitrages abzusehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer und einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl zu bestimmender Zahl an Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden oder durch die zwei weiteren Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters oder der Schriftführerin/des Schriftführers vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt.
Bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes bleibt der Vorstand im Amt.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/3 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung gilt mit der Absendung des Einladungsschreibens als bewirkt.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich, mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich, die mindestens 1/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist auf Antrag der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 1/3 der in der Versammlung vertretenen Stimmen dies beantragt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.

§9 Rechnungsprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr. Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren / Revisorinnen gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Berichte über ihre Tätigkeit.

§10 Auflösung und Vermögensverwendung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Auflösung aussprechende Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Göttingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Satzungsänderungen

Vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte Satzungsänderungen können vom Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Insoweit wird der Vorstand ausdrücklich bevollmächtigt.

Änderung in der Hauptversammlung am 10.06.2018 - Ergänzung:

Die Schriftstücke (Korrespondenz) mit den Mitgliedern und anderen Organisationen können per E-Mail zugestellt werden. Die vom Vorstand erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend Artikel 6 Abs. 1 Nr. b) DSGVO von „Polonika“ ausschließlich für interne Vereinszwecke, insbesondere für die Mitgliederverwaltung, -information und -betreuung elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Änderung in der Hauptversammlung am 09.10.2021

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der Schriftführerin/dem Schriftführer und einer von der Mitgliederversammlung vor der Wahl zu bestimmender Zahl an Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden oder durch die zwei weiteren Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters oder der Schriftführerin/des Schriftführers vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

6. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betrifft, ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich, die mindestens 1/3 der Stimmen aller Vereinsmitglieder repräsentieren.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist auf Antrag der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.